

me, über die Maßnahme, ihren Zweck und die möglichen Folgen aufzuklären sei. Ohne eine solche „ordnungsgemäße Aufklärung“ sei der Eingriff „als Körperverletzung anzusehen, selbst wenn sich der Patient damit einverstanden erklärt hat“.

Bei Blutproben, „die zu diagnostischen Zwecken“ entnommen werden, verzichten die Patienten laut Ullrich auf eine umfassende Aufklärung über den Umfang der geplanten Untersuchungen und erklären sich „mit allen Maßnahmen einverstanden“.

Diese „allgemeingültigen Regeln“ jedoch, so sagte der Koblenzer Generalstaatsanwalt, „können für Aids-Tests nicht oder nicht mehr gelten“. Denn schon der „bloße Test“, vor allem aber „ein solcher mit positivem Ergebnis“, bei dem Aids-Antikörper nachgewiesen werden, habe für den betroffenen Patienten „weitreichende Folgen“. Dies gelte sowohl für den internen Krankenhausbetrieb als auch für die Reaktionen außerhalb der Klinik angesichts der „Sensibilisierung der Öffentlichkeit, die ein außergewöhnliches Ausmaß angenommen“ habe.

Der Patient erwarte daher, daß er von dem behandelnden Arzt auf einen beabsichtigten Aids-Test hingewiesen und seine Zustimmung eingeholt werde. Geschehe dies nicht, „ist die Zustimmung des Patienten zur Blutentnahme unwirksam und damit der Tatbestand der Körperverletzung gegeben“, sagte Ullrich.

Davon unberührt sieht er „Fallgestaltungen“, etwa bei bewußtlosen Unfallverletzten, in denen der Arzt von einem „stillschweigenden Einverständnis“ ausgehen könne. Das Argument, es gehe um den Schutz des Klinikpersonals, läßt der Generalstaatsanwalt nicht gelten. Selbst wenn eine Gefährdung für die Mitarbeiter bestehen sollte, könne dies den Arzt „nicht von seiner Pflicht entbinden, aufzuklären und die Zustimmung einzuholen“.

Hans-Helmut Kohl in „Frankfurter Rundschau“ v. 6. Juni 87

Anwälte: Suche nach besserem Image

Das deutsche Netz der Anwaltskanzleien ist in den letzten Jahren ziemlich engmaschig geworden: So lag die Zahl der angemeldeten Rechtsanwälte 1986 bei etwa 50 000, was eine Verdoppelung gegenüber 1970 bedeutet.

Um seinen Mitgliedern den Zugang zu neuer Kundschaft zu erleichtern, ließ der Deutsche Anwalt Verein, Bonn, von der Prognos AG, Basel, und der Infratest Forschung GmbH & Co. KG, München, „Zugangsschwellen, Beratungsbedarf und Anwaltsimage“ unter die Lupe nehmen. Die Befragung von Organisationen und Haushalten förderte ein ziemlich düsteres Anwaltsbild zutage, das sich durch folgende Aussagen kennzeichnen läßt:

- „Am liebsten hat man nichts mit dem Anwalt zu tun.“
- „Der Anwalt wirkt als ‚Drohgebärde‘. Er stört bestehende Sozialbeziehungen.“
- „Der Anwalt wird mit Streit und Gericht assoziiert.“
- „Der Anwalt ist bereit, alles zu rechtfertigen.“

Um dieses negative Image abzubauen, müßten die Rechtsanwälte „ihre Verhaltensweisen und ihr äußeres Erscheinungsbild verändern sowie die Kostenfrage transparenter machen“, faßt Infratest-Forscher Knut Jungjohann die Empfehlungen der Studie zusammen.

Um neue Kunden zu gewinnen, müßten „die generellen, nicht sektorspezifischen Barrieren und Wettbewerbsnachteile der Anwälte im Bereich der gestaltenden und konfliktvermeidenden Beratung abgebaut werden“. Als typische Beratungskonkurrenten in dieser Richtung werden Unternehmens- und Steuerberater, aber auch beispielsweise Architekten genannt.

Bei ihrer Suche nach neuen Tätigkeitsfeldern hat die Berufsgruppe der Rechtsanwälte mit dem Handicap zu kämpfen, daß ihr Berufsstand nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten der Werbung hat. „Da

hilft es nur, sich durch eine gute Leistung einen Namen zu machen“, meint Albrecht Schaich, Geschäftsführer des Deutschen Anwalt Vereins.

(Management 4/87)

Juristisches Marktpotential Potentielle Klienten und ihre Rechtsprobleme

Rechts-/ Lebensbereiche	Klienten (in der Bundesrepublik)	Rechtsprobleme (in den letzten drei Jahren)
Konsum-/ Dienstleistungsbereich	23 Millionen Haushalte	32 Prozent = 7,4 Millionen Haushalte
Mietrecht	13 Millionen Haushalte in Mietwohnungen	20 Prozent = 2,6 Millionen Haushalte in Mietwohnungen
Familienrecht	23 Millionen Haushalte	20 Prozent = 4,6 Millionen Haushalte
Arbeitsrecht	16,5 Millionen Arbeitnehmer	19 Prozent = 3,1 Millionen Arbeitnehmer
Unternehmensberatung	1,8 Millionen Unternehmer, Selbständige	77 Prozent = 1,4 Millionen Unternehmer, Selbständige
Bau/Kauf von Immobilien	9,5 Millionen Immobilienbesitzer	31 Prozent = 2,9 Millionen Immobilienbesitzer

Quelle: Prognos AG, Basel; Infratest Forschung GmbH & Co. KG, München.

Neuerscheinungen & Buchbesprechungen

Hans-Ullrich Paeffgen

Vorüberlegungen zu einer Dogmatik des Untersuchungshaft-Rechts

Carl Heymanns Verlag KG, Köln – Berlin – Bonn – München 1986.

XII, 323 S., Leinen, DM 98,-

Es ist bei Habilitationsschriften eine immer wiederkehrende Untugend, daß zwischen ihrer Fertigstellung bzw. Einreichung und ihrer Veröffentlichung Jahre vergehen. Während bei Dissertationen die Verleihung der akademischen Würden häufig von der Veröffentlichung der Arbeit abhängt, kann bei Habilitationsschriften – wie hier bei Paeffgen – die Reihenfolge umgekehrt sein: Es ergeht ein Ruf schon vor Fertigstellung der Habilitationsschrift, die dann liegenbleibt. Paeffgen bekennt denn auch freimütig, daß der Mittelteil seiner Arbeit, den er bei ihrer Einreichung als Habilitationsschrift im Oktober 1982 als noch nicht veröffentlichungsreif eingestuft hatte, fragmentarisch geblieben ist.

Paeffgen versucht jedoch, seine Arbeit durch Ergänzungen auch inhaltlicher Art in den Fußnoten zu aktualisieren und wenigstens auf den Stand vom 1. 1. 1985 zu versetzen. Da der Autor ohnehin eine Tendenz dazu hat, viele Gedanken und Nachweise in ausführliche Fußnoten zu stecken, die oftmals mehr als die Hälfte des Textes einer Seite ausmachen, wird zwar der Lesefluß der Arbeit nicht erleichtert, jedoch die Zersplitterung des Textes in (ursprünglichen) Grundgedanken und weitergehende Informationen vermieden.

Aus einem anderen Grunde ist darüber hinaus gerade bei der Arbeit Paeffgens der Umstand, daß sie nicht durchweg die neueste Literatur und Rechtsprechung berücksichtigen kann, zu verschmerzen. Trotz einer Fülle von Arbeiten, die sich mit der Untersuchungshaft beschäftigen, ist die Fragestellung Paeffgens so gut wie unbehandelt geblieben: die Frage nämlich nach den rechtstheoretischen Grundlagen des Instituts der Untersuchungshaft, dessen Notwendigkeit auf den ersten Blick genauso selbstverständlich zu sein scheint, wie auf den zweiten Blick seine unzureichende gesetzliche Ausgestaltung auffällt und auf den dritten Blick schließlich Zweifel an seiner Systemimmanenz auftauchen.

Ausgangspunkt für Paeffgen ist es, nach den Strafverfahrenszielen allgemein zu fragen. Unter Ablehnung der Thesen Luhmanns von der „Legitimation durch Verfahren“ kommt er zu dem Zwischenergebnis, daß Wahrheitssuche und Rechtssuche die das Verfahrensrecht legitimierenden Zielsetzungen seien, wobei hinter letzterem die Topoi Rechtsfrieden und Gerechtigkeit stünden.

Im Strafverfahrensrecht allgemein würden diese Verfahrensziele begrenzt durch das Verbot des Zwangs zur Selbstinkriminierung („Nemo tenetur se ipsum prodere“) und durch die Unschuldsvermutung, die insbesondere für das Haftrecht Bedeutung habe. Paeffgen weist auf den bemerkenswerten Umstand hin, daß beide Prinzipien im deutschen Recht nur durch die Umsetzung internationaler Verträge positiviert sind.

Die Haft selbst kann deshalb nach Paeffgen nur dann zulässig sein, wenn sie einerseits der Wahrheits- und Rechtssuche dienlich sei und andererseits mit der Unschuldsvermutung und dem Nemo-tenetur-Prinzip nicht kollidiere. Daraus ergebe sich die Zulässigkeit, den Tatverdacht einerseits und die Gefährdung der Verfahrensziele andererseits als Haftvoraussetzung zu sehen. Ersteres sei vereinbar mit der Unschuldsvermutung; das Verbot an den Beschuldigten, das Verfahren nicht zu gefährden, widerspreche nicht dem Nemo-tenetur-Prinzip. Daraus folge wiederum die Zulässigkeit der Haftgründe der Flucht, der Fluchtvorbereitung und des Verdunkelns, gleichzeitig jedoch die Unzulässigkeit weiterer Haftgründe.

Die Verfassungswidrigkeit der Haftgründe der Schwere des Delikts und der Wiederholungsgefahr stellt zwar kein neues, aber nichtsdestotrotz erstes wesentliches Ergebnis der Schrift Paeffgens dar. Nicht nur, daß die Unzulässigkeit der durch das Institut der „Untersuchungs“-Haft begründeten Einsperrung nicht oft genug betont werden kann, bietet Paeffgen für dieses Ergebnis sorgfältige und überzeugende Ableitungen an. So verstoße der Haftgrund der Wiederholungsgefahr dadurch, daß er dem Rechtsgüterschutz diene, gegen die Unschuldsvermutung, die verbiete, solche Zwecke bereits während des Verfahrens zu verfolgen. Im übrigen fehle dem Bundesgesetzgeber für die Verfolgung präventiver Ziele die Gesetzgebungskompetenz. Auch der Haftgrund der Schwere der Tat kollidiere mit der Unschuldsvermutung. Es ist lesenswert, wie Paeffgen dieses Ergebnis auch gegen den formellen Einwand verteidigt, das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 19, 342 ff.) habe § 112 Abs. 3 StPO seine justiziell unanfechtbare Unbedenklichkeit bescheinigt.

Überspringt man die nur skizzierten Überlegungen Paeffgens zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, den er zur Begrenzung von Untersuchungshaft für unergiebig hält, so kommt man zu dem zweiten Schwerpunkt der Arbeit, dessen Ergebnis genauso problematisch sein dürfte, wie die Schlußfolgerungen des ersten Teils zustimmungswürdig sind. Paeffgen qualifiziert nämlich entgegen der ganz herr-

schenden Ansicht Untersuchungshaft nicht als Anwendungsfall der Aufopferung, sondern begreift sie als Form der Gefährdungshaftung. Da Paeffgen selbst ausführt, daß beide Institute sich ähneln würden und die Gefährdungshaftung lediglich um einen Abstraktionsgrad höher angesiedelt sei, mag man gewillt sein, Paeffgens Ausführungen insoweit zu akzeptieren. Er zieht daraus jedoch Folgerungen, die den heftigen Widerspruch zumindest des Strafverteidigers herausfordern müssen: Da es bei Annahme der Gefährdungshaftung kategorisch keine Rolle spiele, ob auf die Untersuchungshaft eine Verurteilung oder ein Freispruch folge und es genauso wenig bedeutsam sei, ob der Verhaftete die Untersuchungshaft selbst schuldhaft verursacht habe, sei konsequenterweise auch der Dualismus von Entschädigung und Haftanrechnung zu beseitigen. Es sei ein Grundsatz, daß irreparable Schäden stets nur finanziell „wiedergutmacht“ werden könnten; insbesondere würde wegen des prinzipiellen Unterschiedes von Untersuchungshaft und Strafvollzug eine Haftanrechnung nicht durch den Grundsatz der Naturalrestitution geboten sein.

Spätestens an diesem Punkt vermißt man bei Paeffgen eine kritische, an der Realität ausgerichtete Reflexion seiner vor allem um rechtstheoretische Stringenz bemühten Überlegungen. Es ist ein zu hoher Preis, elementare Interessen von Beschuldigten, deren Wahrung eine historische Leistung ist, zu opfern, um ein System dogmatisch geschlossen und folgerichtig auszurichten. Untersuchungshaft ist und bleibt genauso wie Strafvollzug materiell Freiheitsentzug. Damit liegt eine übermäßige Doppelbelastung vor, wenn Untersuchungshaft nicht angerechnet wird. Im übrigen würde dieses zweifelhafte Ergebnis der Haftentschädigung statt Anrechnung bei Verurteilung auch zu fiskalisch untragbaren Ergebnissen führen.



WÜRZNER
+ PLAHN

Die Fachbuchhandlung
für Recht + Steuern
☎ (030) 3 23 50 21

Würzner + Plahn'sche Fachbuchhandlung
Holtzendorffstraße 18, 1000 Berlin 19

Wir liefern schnell und zuverlässig,
Bücher sogar portofrei

Paeffgen sieht diese Punkte auch, vermag ihnen aber etwas Gutes abzugewinnen. Die stigmatisierenden Wirkungen der U-Haft in der Volksmeinung würden gemindert, würde durch die Nichtanrechnung deutlich, daß Untersuchungshaft und Strafvollzug etwas qualitativ anderes darstellten. Die prinzipielle Haftentschädigung hätte den Vorteil, daß die Opferinteressen dadurch berücksichtigt werden könnten, daß dem Beschuldigten die Entschädigung gleich wieder weggepfändet wird. Und schließlich ließe sich nach Paeffgen daran denken, das Rechtsinstitut des „vorzeitigen Strafantritts“ einzuführen. Danach könne sich der Verhaftete seine Anrechenbarkeit erkaufen, indem er freiwillig schon vor seiner Verurteilung sich dem Strafvollzug unterwirft.

An diesem Punkte, man kann es drehen und wenden wie man will, läßt sich das Konzept von Paeffgen nicht mehr halten. Der Verhaftete wäre gezwungen, um im Falle der Verurteilung die Anrechenbarkeit seiner Untersuchungshaft zu erreichen, auf den Schutz der Unschuldsvermutung und ihre Ausprägungen in der Untersuchungshaft zu verzichten. Folge davon wäre die Umwandlung der Untersuchungshaft in einen richterlich zu bestätigenden Strafvollzug. Strafvollzug – noch deutlicher wird es, wenn man den Terminus Paeffgens vom „vorgezogenen Behandlungsvollzug“ übernimmt – und Unschuldsvermutung stehen sich jedoch gerade bei rechtstheoretischer Betrachtungsweise unvereinbar gegenüber. Er entnimmt seine Legitimation ja gerade aus der Konzeption, daß etwas zum Bestrafen bzw. Behandeln vorhanden sein müsse; der bei Paeffgen anklingende Gedanke, auch für den Unschuldigen sei „Behandlungsvollzug“ tendenziell sinnvoll, hat rechtstheoretisch keine Grundlage. Tat und Strafe, mag man letztere auch als Behandlung bezeichnen, bedingen sich. Strafe gegenüber einem Unschuldigen bzw. jemandem, der als unschuldig gelten muß, ist denklogisch nicht möglich.

Insofern ist es bedauerlich, daß gerade die abschließenden Überlegungen Paeffgens, die ja an sich eine sorgsam entwickelte Gedankenführung zu ihrem Ergebnis bringen sollen, den ansonsten ausgezeichneten Eindruck seiner Abhandlung beeinträchtigen.

Dr. Dr. Uwe Scheffler
Rechtsanwalt in Berlin 31